



Brüssel, den 14. April 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0190(COD)**

**7800/1/21
REV 1**

**VOTE 29
INF 87
PUBLIC 33
CODEC 511**

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013
= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Ergebnis des am 13. April 2021 abgeschlossenen schriftlichen
Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1
enthalten.

Bezugsdokumente:

14146/20 + ADD 1

Datum der Annahme des Beschlusses über die Anwendung des schriftlichen
Verfahrens durch den AStV (1. Teil): 31.3.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union

Session:

Configuration:

Item: 2018/0190 (COD) (Document: 14146/20)

Voting Rule: qualified majority

Subject: REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing the Creative Europe Programme (2021 to 2027) and repealing Regulation (EU) No 1295/2013

Vote	Members	Population (%)
Yes	27	100%
No	0	0%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 13/04/2021

Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,55		LUXEMBOURG	0,14	
Ceská republika	2,35		MAGYARORSZÁG	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,91	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,11		POLSKA	8,47	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,56		ROMÂNIA	4,31	
FRANCE	14,97		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,58		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,30	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population

For information: <http://www.consilium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärungen der Kommission

Im Zusammenhang mit Erwägungsgrund 23 und Anhang I Artikel 1 spezifische Maßnahmen e sowie Artikel 7 Absatz 5 der genannten Verordnung, wie von den gesetzgebenden Organen am 14. Dezember 2020 vereinbart, bekräftigt die Europäische Kommission ihre Absicht, Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Anträge auf mehrjährige Betriebskostenzuschüsse zu veröffentlichen, die vom Jugendorchester der Europäischen Union und anderen Einrichtungen beantragt werden könnten und die die notwendige Stabilität im Hinblick auf die Deckung des Bedarfs dieser Einrichtungen gewährleisten würden. Diese Aufforderungen werden von der Annahme von Arbeitsprogrammen abhängig gemacht, in denen genaue Bedingungen festgelegt werden, wie der Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder die Laufzeit der geplanten Finanzhilfevereinbarungen. Die Kommission bekräftigt ferner ihre Absicht, die erste dieser Aufforderungen im Jahresarbeitsprogramm 2021 einzuleiten. Diese Absicht unterliegt der Annahme der genannten Verordnung und der endgültigen Einigung über den Haushaltsplan der Union für 2021.

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, das MEDIA-Logo beizubehalten. Dies widerspricht dem horizontalen Ansatz, im Rahmen des künftigen langfristigen Haushalts keine programmspezifischen Logos zu verwenden. Die Kommission will sicherstellen, dass die Europäerinnen und Europäer dank der Verwendung des einheitlichen europäischen Emblems für die verschiedenen Programme der Union diese als ein Ganzes wahrnehmen können. Dieses Emblem ist allen EU-Organen gemeinsam und wird ein wichtiger Bestandteil der einfachen, kohärenten und verbindlichen, für alle Programme geltenden Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen sein. Damit eine allgemeine Einigung über das Programm erzielt werden kann, ist die Kommission bereit, die Beibehaltung des MEDIA-Logos unter der Bedingung zu akzeptieren, dass es auf den betreffenden Programmplanungszeitraum beschränkt bleibt.

Die Kommission ist nach wie vor davon überzeugt, dass in Bezug auf die Kommunikation und Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen gegenüber einer breiten Öffentlichkeit mehr Wirkung erzielt wird, wenn keine programmspezifischen Logos verwendet werden. Die Kommission ist bereit, dies den beiden gesetzgebenden Organen frühzeitig vor den Verhandlungen über den anschließenden Programmplanungszeitraum nachzuweisen.
